

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	29 (1921)
Heft:	24
Artikel:	Missbrauch des Roten Kreuzes
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-547346

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Mißbrauch des Roten Kreuzes	309	Durch das Rote Kreuz im Jahr 1920 subven- tionierte Samariterkurse (Schluß)	314
Warum ich «Pro Juventute» unterstütze?	310	Gesundheitsschädliche Gewohnheiten	317
An die Vorstände der Zweigvereine	311	Aus Wasser bist du	318
Spitälexpedition nach Russland	312	Irreführungen und Missbräuche	319
Pockenepidemie und Rötkreuz-Schwestern	312	Unsere Lichtbilder- und Filmvorträge	320
Aus dem Vereinsleben: Kirchberg; Nelnach; Schlieren; Solothurn; Stäfa; Winterthur und Umgebung; Zürich	312	Wenn	320
		Fragen und Antworten	320

Mißbrauch des Roten Kreuzes.

Wie wir in diesen Blättern kürzlich bemerkten, bringt der Generalsekretär des internationalen Komitees, Herr Dr. jur. Paul des Gouttes, in der „Internationalen Revue des Roten Kreuzes“ eine sehr interessante und einschneidende Studie über den Mißbrauch des Roten Kreuzes, über deren Inhalt es uns gestattet sei, hier in Kürze zu referieren:

In der Konvention von 1864 stand einfach, daß jeder Mißbrauch der Armbinde zu Spionagezwecken mit aller Strenge bestraft werde. Von andern Mißbräuchen stand nichts zu lesen. Die Folge hat denn auch gezeigt, daß sich die Mißbräuche nach anderweitiger Richtung gewaltig gehäuft haben. Es ging sogar so weit, daß von militärischer Seite der Wert der Genfer Konvention bestritten wurde. Im Jahr 1888 wurde endlich mit dem Studium der Frage begonnen, und 1906 wurde der erste wichtige Schritt in dieser Beziehung getan. Die Revisionskommission stellte fest:

Das Zeichen des roten Kreuzes auf weißem Grunde und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ dürfen so-

wohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zum Schutze oder zur Bezeichnung der Sanitätsformationen und -anstalten und des von der Uebereinkunft geschützten Personals und Materials verwendet werden.

Man sieht hieraus deutlich, daß das Zeichen des roten Kreuzes nur für den Krieg vorbehalten ist; es gilt also in Friedenszeit nur für solche Vorbereitungen, welche die Kriegshilfe im Auge haben. Von der Form des roten Kreuzes ist übrigens nirgends die Rede, das hat sich die Konvention offen gelassen. Aber aus dem Sinn der Gesetzgebung geht deutlich hervor, daß alles, was Anlaß zu Verwechslung geben kann, unstatthaft ist. Das gilt auch für alle kleineren Abweichungen in der Form des roten Kreuzes oder in Farbveränderungen des Untergrundes. Ein graues Feld wird niemand hindern, im betreffenden Abzeichen das internationale rote Kreuz zu vermuten.

Dr. des Gouttes geht nun zur eigentlichen Rechtsfrage über und stellt zunächst fest, daß die Konvention ihren Schutz nur militärischen

Personen oder für solche, die den Sanitätsformationen angegliedert sind, gilt. Für Zivilpersonen gilt dieser Schutz nicht, wenn sie nicht militarisiert sind. Sodann wendet er sich gegen die Bestimmungen, daß es einem Staat oder einer Rotkreuz-Gesellschaft erlaubt sein soll, Befugnisse über das Tragen des roten Kreuzes zu erteilen, wie das in sehr vielen nationalen Gesetzen zum Vorschein kommt. Das kann nur der Konvention vorbehalten bleiben.

In der Schweiz z. B. ist festgesetzt, daß das Führen des roten Kreuzes beschränkt ist auf das internationale Komitee, das schweizerische Rote Kreuz und die vom Bund anerkannten Hilfsorganisationen desselben. Es ist nirgends gesagt, daß der Gebrauch des Zeichens nur für den eigentlichen Sanitätsdienst gestattet sei. Andere Länder scheinen in der Erlaubnis zum Führen des roten Kreuzes übrigens noch viel weiter zu gehen, namentlich Amerika. Dr. des Gouttes verwirft auch das Tragen eines Rotkreuz-Knopfes als Zeichen der Mitgliedschaft des Roten Kreuzes.

Zum Schluß stellt er folgende einschneidende Forderungen auf:

Es sollte nur den nationalen Rotkreuz-Organisationen gestattet sein, das Wort und Zeichen des roten Kreuzes zu führen.

Wenn aber die Organe eines Roten Kreuzes, seine Sektionen oder direkt mit ihm zusammenhängende Organisationen das Zeichen führen dürfen, so soll weder es selbst, noch eine Regierung die Erlaubnis zum Führen

des Zeichens an andere weitergeben dürfen, auch nicht an Institutionen, Komitees oder Persönlichkeiten, die in seinem Auftrag handeln.

Es soll eifersüchtig auf sein Vorrecht wachen, jeden Mißbrauch unerbittlich verfolgen und berechtigt sein, den Urheber des Mißbrauchs vor Strafgericht zu ziehen.

So Dr. des Gouttes. Es wird sich fragen, ob diese Vorschläge zu einer Änderung unserer Gesetze (es handelt sich bei uns um das Bundesgesetz zum Schutz des Zeichens und Wortes des roten Kreuzes vom 14. April 1910) führen wird. Seine Ausführungen sind von trefflicher Klarheit und zwingender Logik. Ein anderes ist die Frage, ob durch allzu enge Beschränkung der Erlaubnis — wir denken da namentlich an Funktionäre des Roten Kreuzes — nicht geschadet werden könnte. Man denke an die Unzukämmlichkeiten der Funktionäre, die z. B. vom schweizerischen Rote Kreuz in einer Rotkreuz-Mission nach Russland entsendet werden. Eines aber ist sicher beherzigenswert: Es wird mit dem roten Kreuz noch massenhaft Unfug getrieben. Noch heute sieht man an vielen Orten Apotheken, die das rote Kreuz führen, und keine kantonale Polizeibehörde röhrt daran. Und auch die Benützung des roten Kreuzes für allerlei Waren, die mit der Idee des Roten Kreuzes in keiner Beziehung stehen, ist nicht allzu selten. Hier sollte die Handhabe zum Eingreifen eine greifbarere und stärkere Form haben als bisher. J.

Warum ich «Pro Juventute» auch heuer unterstütze? Eine Frage und eine Antwort.

«Pro Juventute». So liest man regelmäßig im Dezember auf Briefmarken, die die Postverwaltung herausgibt. „Kauft uns auch ein paar ab!“ bettelt bald wieder in jedem Hausgang ein Bub oder ein Mädchen. Ist das eigentlich so notwendig? Statt einer Ant-

wort zunächst eine Gegenfrage. „Weißt Du nicht auch in Deiner Familie, in Deiner Verwandtschaft, in Deinem Dorf überhaupt, frische, junge Burschen zwischen 14 und 20, deren weiteres Wohlergehen Deine Freude ist, deren Unglück auch ein wenig Dein Leid wäre?